

7. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002.

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666/SGV NW 2023),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610),
- § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich vom 26.04.2013,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 7. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 1 erhält folgende Neufassung:

5.2	Einebnung Gräber	
5.2.1	Reihengrab/Einzelwahlgrab	250,00 EUR zzgl. MwSt
5.2.2	Wahlgrab 2-stellig	330,00 EUR zzgl. MwSt
5.2.3	Einebnung Wahlgrab für jede weitere Stelle zusätzlich (zusätzlich zu Wahlgrab 2-stellig)	100,00 EUR zzgl. MwSt
5.2.4	Urnenwahlgrabstätten mit Grabplatte oder freier Gestaltung (1- und 2-stellig)	115,00 EUR zzgl. MwSt

Diese 7. Satzung vom 30.11.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich

Der Bürgermeister

Zülpich, 30.11.2022

gez. Hürtgen

Ulf Hürtgen

Bürgermeister